

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 074/2008/2

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und
Feuerschutz

am 01.09.2008 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 04.09.2008 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 09.10.2008 TOP:

17. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und –gebührensatzung) wird als Satzung beschlossen. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Niederschrift.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Feuerschutz hat in seiner Sitzung am 30.06.2008 die Entscheidung der Drucksache 074/2008 zur Modifizierung durch die Verwaltung in die Fraktionen zurückverwiesen.

Die Ausschussmitglieder folgen in Ihrer Ansicht der des Ortsrates Laatzen und wollen eine vorübergehende Übertragung von Winterdienstpflichten auf sanierten Straßen im Stadtgebiet Laatzen vermeiden, da auch ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger von dieser Regelung betroffen wären. Die Einführung einer gesonderten Winterdienstgebühr wird von der Verwaltung in bezug auf die Höhe der einzuführenden Gebühr und des damit erwarteten Verwaltungsaufwandes nicht befürwortet.

Lt. Rechtsprechung ist es den Gremien einer Gemeinde vorbehalten, Ausnahmeregelungen in der Straßenreinigungssatzung zu beschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Winterdienst in den sanierten Straßen, in denen

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung durch andere Teams		
Diktatz.: 66 Ji				

für einen befristeten Zeitraum durch Bau- oder sonstige Arbeiten eine maschinelle Straßenreinigung im Sommer nicht möglich ist, nicht auf die Anlieger zu übertragen, sondern ihn weiterhin von der Stadt Laatzen durchführen zu lassen.

Die Kosten für den durchgeführten Winterdienst dürfen nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Diese Kosten sind über die Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln und im Rahmen der städtischen Interessenquote auf den allgemeinen Haushalt umzulegen.

Z. Zt. sind alle sanierten Straßen, die nicht maschinell gekehrt werden können, im nachrangigen Winterdienst eingestuft.

Im Hinblick auf die vergangenen milden Winter sind die zu erwartenden Kosten geringfügig. Aufgrund der Geringfügigkeit ist eine Neukalkulation der Gebühren und eine evtl. Ermäßigung der Gebühren, aber auch eine Erhöhung der städtischen Interessenquote nicht zu erwarten.

Im Auftrage

Dürr